



Bestattungs- und Friedhofreglement

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. April bis 20. Mai 2014

in Vollzug ab 1. Juni 2014

Bestattungs- und Friedhofreglement der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel

vom 27. März 2014¹

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964², die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967³, Art. 3 des Gemeindegesetzes⁴ sowie Art. 31 der Gemeindeordnung folgendes:

I. GRUNDSATZ

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das Friedhof- und Bestattungswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Ebnat-Kappel.

Organisation und Aufsicht des Bestattungswesens ist Sache der Gemeinde Ebnat-Kappel.

Für die Führung und den Betrieb der Friedhöfe ist der Gemeinderat verantwortlich.

Der Friedhof Ebnat ist Eigentum der Gemeinde Ebnat-Kappel. Der Friedhof und die Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde unterhalten.

Der Friedhof Kappel ist Eigentum der evang. Kirchgemeinde Ebnat-Kappel. Der Friedhof wird von der Gemeinde unterhalten. Der Gebäudeunterhalt der WC-Anlage obliegt der evang. Kirchgemeinde. Die Reinigung der WC-Anlagen wird durch die Gemeinde besorgt.

II. BEFUGNISSE GEMEINDERAT

Art. 2

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs zum Bestattungs- und Friedhofreglement;
- c) Bezeichnung bzw. Anstellung der für das Bestattungswesen zuständigen Personen;
Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse sowie ihrer Entschädigungen;
- d) Beschluss über Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe;
- e) Gestaltung der Friedhöfe in Absprache mit der Grundeigentümerin;
- f) Ahndung von Verstössen gegen Reglement;
- g) Entscheid über die Bestattung von auswärtigen Verstorbenen;
- h) Entscheid über Gräberräumungen.

¹ dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. April bis 20. Mai 2014, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom; in Vollzug ab 1. Juni 2014

² sGS 458.1

³ sGS 458.11

⁴ sGS 151.2

III. BESTATTUNGEN

1. Vorbereitung der Bestattung

Bestattungsfeier

Art. 3

Religiöse Bestattungen erfolgen nach dem Ritus der entsprechenden Konfession.

Bestattungen anderer Glaubensgemeinschaften und bürgerliche Bestattungen stehen unter der Leitung des Bestattungsamtes. Über die Benützung von kirchlichen Räumen entscheidet die zuständige Kirchgemeinde.

Bestattungsart

Art. 4

Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

Die nächsten Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäußerungen und keine Angehörigen bekannt sind oder wenn sich die Angehörigen nicht einigen können.

Bestattungen sind in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreis, so wird eine stille Bestattung angeordnet.

Auswärtige Verstorbene

Art. 5

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können gegen Kostenfolge auf den Friedhöfen Ebnet und Kappel bestattet werden, sofern es die Verhältnisse rechtfertigen. Darüber entscheidet das Bestattungsamt in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten.

Organisation

Art. 6

Das Bestattungsamt trifft im Rahmen der Vorschriften die notwendigen Vorbereitungen für die Bestattung. Es setzt in Absprache mit den Angehörigen, dem Pfarramt und dem Unterhaltsdienst Ort und Zeit der Bestattung fest.

Ort und Zeit

Art. 7

Bestattungen erfolgen auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen wahlweise auf dem Friedhof Ebnet oder Kappel.

Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

Anzeigen

Art. 8

Das Bestattungsamt gibt den Todesfall anderen Amtsstellen sowie der zuständigen Religionsgemeinschaft bekannt und erlässt die erforderlichen amtlichen Anzeigen.

Einsargung und Leichentransport

Art. 9

Das Bestattungsamt organisiert die Lieferung des Sarges, die Einsargung und die Überführung der verstorbenen Person.

2. Durchführung der Bestattung

Grundsatz

Art. 10

Die Durchführung der Bestattung obliegt der Gemeinde.

Kremation

Art. 11

Die Kremation erfolgt beim Vertragskrematorium.

3. *Kostentragung*
Leistungen der Gemeinde

Art. 12

Die Gemeinde trägt für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Ebnat-Kappel hatten, folgende Kosten:

- a) Die ärztliche Leichenschau;
- b) Die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;
- c) Das Grabkreuz und die Inschrift;
- d) Die Aufbahrung und den Transport der Leiche zur Leichenhalle, zum Friedhof und zum Krematorium;
- e) Die Benützung der Leichenhalle;
- f) Das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- g) Die Kremation (ohne Zuschläge) sowie Rückführung der Urne vom Krematorium zum Friedhof.

Die Details sind im Gebührentarif geregelt.

IV. FRIEDHOF

1. *Allgemeine Bestimmungen*
Ort und Kultur

Art. 13

Der Friedhof ist ein Ort des Kultes, des Gedenkens und der Ruhe. Von den Besucherinnen und Besuchern wird angemessenes Benehmen erwartet. Personen, die sich nicht daran halten oder sich zu anderen Zwecken auf dem Friedhofareal aufhalten, können weggewiesen werden.

Friedhofgestaltung

Art. 14

Die Gestaltung der Friedhöfe liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Grabesruhe

Art. 15

Die Grabesruhe beträgt:

20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen;

20 Jahre für Urnen in Urnengräbern, im Gemeinschaftsgrab und bei Urnenwänden

15 Jahre für Erdbestattungen und Urnen in Kindergräbern;

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehenden Gräbern verlängert deren Grabesruhe nicht.

Reservation

Art. 16

Es können keine Grabstätten reserviert werden. Familiengräber werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall vergeben.

2. Grabstätten Grabarten

Art. 17

Auf beiden Friedhöfen steht Wahlmöglichkeit zwischen Erd- und Urnenbestattung. Ein weitergehender Anspruch auf eine Bestattungsart kann nicht geltend gemacht werden.

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Reihengrab für Erdbestattung
- b) Reihengrab für Urnenbeisetzung

Auf dem Friedhof Kappel stehen zusätzlich Urnenwände für die Urnenbeisetzung zur Verfügung.

Auf dem Friedhof Ebnet stehen zusätzlich ein Gemeinschaftsgrab sowie Familien- und Kindergräber zur Verfügung.

Reihengrab Erdbestattung / Reihengrab Urnenbestattung

Art. 18

Für die Erdbestattung und die Bestattung von Urnen stehen Reihengräber zur Verfügung. Die Einfassung der Grabreihen ist Sache der Gemeinde. Sie trägt die Kosten.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgabe gemäss Art. 30ff dieses Erlasses und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 32 dieses Erlasses individuell gestaltet werden.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Bei Bestattung von Auswärtigen ohne Angehörige in Ebnet-Kappel ist der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages obligatorisch.

Urnenwand

Art. 19

Für die Bestattung der Urne stehen auf dem Friedhof Kappel Flächen vor den Urnenwänden zur Verfügung.

Die Wand dient als Träger von Schriftplatten aus Naturstein. Die Platten werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Sie können nicht individuell gestaltet werden.

Die Urnenwand und der Platz davor werden einheitlich durch den Friedhofgärtner bepflanzt. Das Aufstellen von Blumenschalen, Gestecken, Vasen usw. vor der Urnenwand ist nicht gestattet. Kerzen, Bilder und Schmuck jeglicher Art vor und an der Urnenwand sind nur auf der Urnenwandtafel zulässig.

Gemeinschaftsgrab

Art. 20

Als anonyme Bestattungsmöglichkeit steht ein Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung zur Verfügung.

Für eine Namensnennung stehen Säulen auf dem Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die Namenstafeln werden gemäss Gebührentarif pauschal verrechnet.

Die Beisetzung erfolgt innerhalb des vorgegebenen Feldes. Die Asche wird der Erde übergeben.

Es können kein individuelles Grabzeichen und kein individueller Grabschmuck angebracht werden. Blumenschmuck darf nur auf die speziell dafür vorgesehenen Sockelplatten gelegt werden.

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

Kindergrab

Art. 21

Für verstorbene Kinder sowie für Totgeburten (unabhängig von der zivilstandsamtlichen Erfassung) stehen auf dem Friedhof Ebnet Kindergräber zur Verfügung.

Auf Wunsch der Angehörigen bestehen für die Beisetzung von Kindern dieselben Bestattungsmöglichkeiten wie für Erwachsene.

Die Einfassung der Grabreihen ist Sache der Gemeinde. Sie trägt die Kosten.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgabe gemäss Art. 30ff dieses Erlasses und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 32 dieses Erlasses individuell gestaltet werden.

Familiengrab

Art. 22

Auf dem Friedhof Ebnet stehen Familiengräber zur Verfügung.

Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch das Bestattungsamt nach dem Versterben eines Berechtigten. Platzreservierungen im Voraus sind nicht zulässig.

Je nach Platzverhältnissen werden Familiengräber für ein oder zwei Erdbestattungen abgegeben. Eine zweite Erdbestattung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Mietdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt.

Die Anzahl der Urnenbeisetzungen in Familiengräbern ist unbeschränkt.

Bei der ersten Bestattung wird zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen. Die Familiengräber werden für die Dauer von 40 Jahren vermietet.

Die Einfassung der Familiengräber ist Sache der Gemeinde.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgabe gemäss Art. 30ff dieses Erlasses und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 32 dieses Erlasses individuell gestaltet werden.

Zweitbelegung in bestehendes Grab

Art. 23

Urnen können in bereits bestehende Reihen- oder Familiengräber als Zweitbelegung bestattet werden, sofern die Grabesruhe der Erstbelegung noch mindestens 10 Jahre andauert. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Grabpflege

Art. 24

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Es können Grabunterhaltsverträge abgeschlossen und somit die Grabpflege dem Friedhofgärtner oder einem anderen Gärtner übertragen werden.

Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch die Gemeinde Ebnet-Kappel mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen belastet.

Mangelhaft gepflegte Familiengräber können durch die Gemeinde vor Ablauf der Vertragsdauer aufgehoben werden, sofern eine Grabesruhe von zehn Jahren des zuletzt bestatteten Verstorbenen abgelaufen ist.

Blumenschmuck

Art. 25

Der Blumenschmuck auf Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattung, sowie auf Kinder- und Familiengräbern wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen; die Inschrift auf dem Grabmal darf nicht verdeckt sein. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Haftung

Art. 26

Für Beschädigungen an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

V. GRABZEICHEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Kennzeichnung

Art. 27

Die Gemeinde stellt auf eigene Kosten ein einfaches erstes Grabzeichen mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr zur Verfügung. Diese Kennzeichnung verbleibt bis zum Ersatz durch ein individuelles Grabzeichen.

Die Angehörigen sind verpflichtet, bei Reihengräbern innerhalb eines Jahres seit der Bestattung ein individuelles Grabzeichen auf ihre Kosten setzen zu lassen.

Bei der Beisetzung von Urnen vor der Urnenwand sorgt die Gemeinde für die Ausführung und Anbringung einheitlicher Namenstafeln. Die Namenstafeln verbleiben bis zur Räumung bei der Grabstätte.

Pro Grabstätte ist nur ein einziges Grabzeichen zulässig.

Setzen der Grabzeichen

Art. 28

In Reihengräbern dürfen die Grabzeichen frühestens 6 Monate, in Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Sie müssen fachgemäss genügend tief gesetzt und unterstellt werden.

An Sonn- und Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Unterhaltungspflicht

Art. 29

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen zu unterhalten. Mangelhaft unterhaltene Grabzeichen werden nach erfolgloser Aufforderung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder entfernt.

2. Gestaltung

Form und Gestaltung

Art. 30

Das Grabzeichen muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen. Störende Schriften, Formen, Materialien und Farben sind nicht erlaubt.

Werkstoffe

Art. 31

Als Werkstoffe für Grabzeichen sind Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Das Bestattungsamt kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Als Werkstoff nicht verwendet werden dürfen minderwertige Baustoffe, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Email und ähnlich wirkende Materialien.

Für jedes Grabmal aus Stein darf – inkl. Sockel – nur eine einzige Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

3. Besondere Bestimmungen und Masse

Masse

Art. 32

Die nachfolgenden Masse sind verbindlich.

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
Reihengräber Erdbestattungen	100-120 cm	40-60 cm	15-25 cm
Reihengräber Urnenbestattungen	80-100 cm	40-55 cm	15-20 cm
Kindergräber	70-90 cm	30-45 cm	15-20 cm

Für Familiengräber sind Grabzeichen innerhalb folgender Masse zulässig:

- Maximale Höhe: 120 cm
- Maximale Breite: 150 cm
- Minimale Stärke: 15 cm

Die angegebenen Minimal-Stärken gelten für Grabzeichen aus Stein. Bei Verwendung von anderen zugelassenen Werkstoffen gemäss Art. 31 dieses Reglements kann das Bestattungsamt eine Unterschreitung der Minimal-Stärke bewilligen.

4. Bewilligungsverfahren

Bewilligungspflicht

Art. 33

Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

Dem Bestattungsamt ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten das Gesuchsformular vollständig ausgefüllt einzureichen. Es muss nebst der Unterschrift des Gesuchstellers enthalten:

- genaue Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung
- Vorder- und Seitenansicht des Grabmals im Massstab 1:10.

Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus der Zeichnung verbindlich ersichtlich sein.

Das Bestattungsamt kann ergänzende Unterlagen verlangen.

Nicht bewilligte Grabzeichen

Art. 34

Nicht bewilligte Grabzeichen können von der Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt werden.

VI. AUFHEBUNG VON GRÄBERN

Grabräumung

Art. 35

Die Räumung von Grabfeldern bzw. die Aufforderung zur Abräumung der Grabzeichen und weiterer Gegenstände rechtzeitig wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Ebnet-Kappel angezeigt.

Über die von den Berechtigten nicht innert gesetzter Frist entfernten Grabzeichen, Bepflanzungen und Grabschmuck verfügt die Gemeinde entschädigungslos.

Die Kosten für die Grabräumung übernimmt die Gemeinde.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Kosten und Gebühren

Art. 36

Die Gebühren werden gemäss separatem Gebührentarif erhoben.

Nicht geregelte Fälle

Art. 37

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeindepräsident.

Rechtsmittel	Art. 38 Verfügungen des Bestattungsamts können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.
Strafbestimmungen	Art. 39 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.
Übergangsbestimmungen	Art. 40 Die unter den bisherigen Vorschriften erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer der restlichen Grabesruhe.
Schlussbestimmungen	Art. 41 Das Reglement über die Friedhöfe und die Bestattungen der Gemeinde Ebnat-Kappel vom 9. März 1995 wird aufgehoben. Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ebnat-Kappel erlassen am: 27. März 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Christian Spoerlé

Alexander Bommeli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. April 2014 bis 20. Mai 2014

In Kraft gesetzt per 1. Juni 2014